

Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

Allgemeine Tarife des Verbandes

Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung

I. Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung

Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - stellt in seinem Versorgungsgebiet Wasser und sonstige mit der Wasserversorgung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen zur Verfügung:

1. Entgelt für Wasserbezug

Das Entgelt für Wasserbezug (Wasserbezugspreis) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Wasserpreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks | 9,00 € |
| b) | für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks | 9,00 € |
| c) | für jeden weiteren separaten Anschluss | 9,00 € |
| d) | für Anschlüsse, deren Hauptwasserzähler jährlich aus- und eingebaut werden | 18,00 € |
| e) | für Anschlüsse, die weitere separate Hauptwasserzähler enthalten, für jeden separaten Hauptwasserzähler | 9,00 € |

- | | | |
|----|---|---------|
| f) | für Anschlüsse, die weitere separate Zwischenwasserzähler enthalten, für jeden separaten Zwischenwasserzähler | 1,84 € |
| g) | für Anschlüsse mit einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Trinkwasserversorgung | 12,00 € |

1.2 Wasserpreis

Der Wasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,50 € pro Kubikmeter. Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung.

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Kleinvieh mit 3,5 m³ pro Jahr und Stück
- Großvieh mit 7,5 m³ pro Jahr und Stück
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

1.3 Auf den Jahresbezugspreis werden Abschläge erhoben, die nach dem Vorjahresverbrauch oder nach Pauschalrichtwerten ermittelt werden.

1.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserbezugspreises beginnt mit dem Tage, an dem die Übergabestelle der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung betriebsfertig hergestellt ist. Bei einem Wechsel des Kunden wird eine tagesgenaue Endabrechnung mit dem Datum der ordnungsgemäßen Ummeldung erstellt.

1.5 Für Sonderablesungen und Zweitausfertigungen von Rechnungen kann der VKWA seine Selbstkosten berechnen.

1.6 Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Außer- bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, mindestens jedoch 46,02 €.

2. Entgelte für Sonderwasserentnahmen

2.1 Für die vorübergehende Wasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des VKWA sind folgende Entgelte zu zahlen:

| | | | |
|----|---|---|--------|
| a) | Sicherheitsbetrag | € | 255,00 |
| b) | Miete pro angefangene Woche | € | 10,23 |
| c) | Wasserpreis pro Kubikmeter | € | 1,50 |
| d) | Schadensersatz bei Überschreitung des Rückgabetermins pro Verzugstag | € | 2,56/d |

2.2 Für die Vorhaltung von Einrichtungen des Feuerschutzes (Hydranten etc.) wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Bereitstellungspreis von 12,78 € je Hydrant erhoben.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage des VKWA hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten über einen zuvor bereits hergestellten Hausanschluss an die örtliche Verteilungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

| | | |
|----|--|-------------|
| a) | für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks | 715,81 € |
| b) | für den Anschluss eines Gebäudes mit 1 WE | 715,81 € |
| c) | für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine folgende Nenn- weite erforderlich ist: | |
| - | DN 50 mm | 1.881,55 € |
| - | DN 80 mm | 4.790,80 € |
| - | DN 100 mm | 7.477,64 € |
| - | DN 125 mm | 11.759,71 € |
| - | DN 150 mm | 15.338,76 € |
| - | DN 200 mm | 25.117,21 € |
| | für jede weitere wirtschaftliche Einheit | 357,90 € |

3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Versorgungsleitung angeschlossen werden können,

muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Verteilungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

4.1 Für den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an die Versorgungsleitungen des VKWA hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu entrichten.

4.2 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

Nennweite bis DN 50:

| | | |
|---------------------------|------|------------|
| Anschlusslänge bis | 10 m | 726,03 € |
| „ | 15 m | 950,49 € |
| „ | 20 m | 1.229,66 € |
| „ | 25 m | 1.490,93 € |
| „ | 30 m | 1.735,32 € |
| „ | 35 m | 1.963,87 € |
| „ | 40 m | 2.177,08 € |
| „ | 45 m | 2.375,97 € |
| „ | 50 m | 2.560,55 € |

Für Anschlüsse, die länger als 50 m sind oder deren Nennweite größer als DN 50 ist, gelten diese Pauschalsätze nicht. In diesen Fällen wird ein gesonderter Kostenvoranschlag auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt.

Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt jeweils ab der Leitungsgrundstücksmitte.

4.3 Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für beantragte oder sonst von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses einschließlich der Messeinrichtungen.

5. Kosten für Ein- bzw. Ausbau von Hauswasserzählern

5.1 Für den auf Veranlassung des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Hauswasserzählern der Größen $Q_n = 2,5$ bis $Q_n = 6$ werden folgende Kosten berechnet:

| | | |
|----|------------------|---------|
| a) | für jeden Ausbau | € 40,90 |
| b) | für jeden Einbau | € 40,90 |

- c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau € 51,13
- d) für die messtechnische Befundprüfung € 20,45
- e) für die innere Beschaffenheitsprüfung € 25,56
- f) für die messtechnische Befund- und
innere Beschaffenheitsprüfung € 46,02
- g) für die vom Anschlussnehmer zu vertretende
Reparatur bzw. den Ersatz eines Wasserzählers € 40,90

5.2 Für den auf Verlangen des Anschlussnehmers durchgeführten Ein- und Ausbau von Großwasserzählern werden die entstandenen Kosten nach Aufwand abgerechnet.

6. Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengemeinden sind die tatsächlichen Kosten für den Anschluss an die Verteilungsanlage des VKWA und die Herstellung des Hausanschlusses zu zahlen, sofern sie die in dieser Tarifregelung festgelegten Pauschalpreise für Baukostenzuschüsse bzw. Hausanschlusskosten übersteigen. Gleiches gilt für gewerbliche Einzelstandorte. Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung des Hausanschlusses erteilt hat, zu tragen.

II. Allgemeine Tarife für die Abwasserbeseitigung

Der VKWA führt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung und sonstige mit der Abwasserbeseitigung zusammenhängende Leistungen zu folgenden Preisen durch:

1. Entgelt für die zentrale Abwasserbeseitigung

a) Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers (Ziff. 1.1)

Das Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis zusammen.

Für die Einleitung von gewerblichem bzw. industriellem Abwasser ist ein Starkverschmutzerzuschlag zu zahlen.

b) Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund und Oberflächenwassers (Ziff. 1.2)

Für die zentrale Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwasserbeseitigung wird ein einleitungsabhängiger Arbeitspreis erhoben.

1.1 Zentrale Beseitigung des Schmutzwassers

- a) Der Grundpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung wird für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Grundpreises eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen.

Der Grundpreis beträgt monatlich pro wirtschaftliche Einheit:

- aa) für Anschlüsse eines unbebauten Grundstücks 9,00 €
- bb) für Anschlüsse eines bebauten Grundstücks 9,00 €.
- b) Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge und Art des in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassers bemessen.

Er wird bei Kunden mit Wasserzähler nach tatsächlichem Verbrauch (Frischwassermaßstab) erhoben. Für Kunden, für die der tatsächliche Verbrauch nicht festgestellt werden kann oder Kunden ohne Wasserzähler kommen folgende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

- pro Person 40 m³ pro Jahr
- Schwimmbecken pro m³ Inhalt
- Bungalow mit saisonaler Nutzung pro Person 7,5 m³ pro Jahr
- Rohrnetzspülung nach Vereinbarung

Für häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis 3,76 € pro m³.

- c) Für gewerbliches, industrielles und sonstiges nicht häusliches Schmutzwasser beträgt der Abwasserpreis in Abhängigkeit von den jeweiligen Inhaltsstoffen und den Konzentrationswerten:

Kategorie I: 3,76 €/m³

Kategorie II: 6,02 €/m³

Kategorie III: 8,41 €/m³

Kategorie IV: 11,00 €/m³

Die für die jeweilige Kategorie geltenden Inhaltsstoffe und die Konzentrationswerte sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Tarifregelung ist.

1.2 Zentrale Beseitigung des Niederschlags-, Grund- und Oberflächenwassers

- a) Der Arbeitspreis für die Ableitung von Niederschlagswasser sowie von Grund- und Oberflächenwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt 1,08 €/m³. Der Maßstab für die Mengenermittlung ist in § 6 Abs. 6 der ABA des VKWA geregelt.
- b) Die Einleiter von Niederschlagswasser sind verpflichtet, dem VKWA die Größe der Abflussflächen mitzuteilen.

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Das Benutzungsentgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen) setzt sich aus dem Grundpreis und dem Arbeitspreis, jeweils pro wirtschaftliche Einheit, zusammen. Es werden unterschiedliche Grund- bzw. Arbeitspreise für abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen erhoben.

2.1 Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

Der Grundpreis wird zur Deckung der fixen Kosten erhoben und ist unabhängig vom Entsorgungsrhythmus und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen zu zahlen. Der Grundpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird pro wirtschaftliche Einheit erhoben, die sich auf dem Grundstück befindet.

- a) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.
- b) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit individueller Ableitung des Abwassers beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.
- c) Der Grundpreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage mit Ableitung des Abwassers über die öffentliche Kanalisation beträgt 4,50 € pro Monat und wirtschaftliche Einheit.

2.2 Arbeitspreis für die dezentrale Entsorgung

- a) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers einer abflusslosen Sammelgrube beträgt 7,87 €/m³ Frischwasser.

- b) Der Arbeitspreis für die Entsorgung des Abwassers bzw. Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt 29,76 €/m³ aufgearbeiteten oder entnommenen Fäkalschlammes.
- c) Der Arbeitspreis für eine Schlammspiegelmessung in einer Kleinkläranlage beträgt 25 €.
- d) Für die Ableitung des Abwassers aus Kleinkläranlagen über die öffentliche Kanalisation direkt in ein Gewässer, wird ein zusätzlicher Arbeitspreis pro Kubikmeter Frischwasser erhoben.
 - Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,27 €/m³ Frischwasser.
 - Der Arbeitspreis beträgt für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen 1,60 €/m³ Frischwasser.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des VKWA oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

3.2 Der Baukostenzuschuss beträgt:

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes | 2.000,00 € |
| b) | für den Anschluss eines Gebäudes mit einer wirtschaftlichen Einheit | 2.000,00 € |
| c) | für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet | 1.000,00 € |
| d) | für den Anschluss eines Gebäudes, soweit für die 1. WE eine NW größer DN 150 erforderlich wird | 4.000,00 € |
| | für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich im Gebäude befindet | 1.000,00 € |

- 3.3 Sofern in einem zusammenhängenden Bau- oder Gewerbegebiet Grundstücke nicht mit betriebsfertiger Herstellung der Entsorgungsleitung angeschlossen werden können, muss die Kommune oder der Vorhabens- und Erschließungsträger, die bzw. der die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage veranlasst hat, für die zu erschließenden Grundstücke mit der Zahlung des Baukostenzuschusses in Vorlage treten.

4. Hausanschlusskosten

- 4.1 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer Hausanschlusskosten zu zahlen.
- 4.2 Die Ermittlung der Hausanschlusskosten erfolgt pauschal über den Grundpreis und eine gegebenenfalls darüber hinaus gehende Mehrlänge. Der Grundpreis beinhaltet 3 m Anschlusslänge. Überschreitet die Anschlusslänge diesen Wert, ist die Mehrlänge mit den entsprechenden Meterpreisen zu multiplizieren.

Grundpreis bis 3 m Anschlusslänge: 1.004,69 €

Preis für darüber hinausgehende Anschlusslängen je Meter: 194,29 €

- 4.3 Bei der Herstellung des Anschlusskanals sind keine Eigenleistungen möglich.
- 4.4 Die Ermittlung der Anschlusslänge erfolgt ab der Leitungsgrundstücksmitte.
- 4.5 Der Preis für den nachträglichen Einbau eines Hausanschlusskontrollschachtes in einen bestehenden Hausanschluss beträgt: 663,50 €

III. Schlussbestimmungen

1. Umsatzsteuer

Die in dieser Tarifregelung genannten Preise für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind Nettopreise.

2. Entgelte für weitere Lieferungen und Leistungen durch den VKWA

- 2.1 Entgelte für weitere Leistungen und Lieferungen des VKWA werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Die Kalkulation dieser Entgelte erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- 2.2 Die Auftragserteilung an den VKWA hat schriftlich zu erfolgen. Bei fernmündlichen Aufträgen bei Havarie- bzw. Notfällen hat die schriftliche Auftragserteilung vor Ort vor Beginn der Leistung zu erfolgen.

3. An- und Abmeldung von wirtschaftlichen Einheiten

Die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten wird zum Stichtag 01.01. des Jahres mit An- und Abmeldungen durch den Kunden aktualisiert. Die An- und Abmeldung der wirtschaftlichen Einheiten erfolgt durch schriftlichen Antrag an den VKWA. Der Antrag muss spätestens 3 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein. Abmeldungen sind auch für dauerhaft leerstehende weitere wirtschaftliche Einheiten möglich. Die Abmeldung der ersten wirtschaftlichen Einheit eines Grundstückes erfolgt nur mit schriftlichem Auftrag zum Ausbau des Hauptwasserzählers an den VKWA.

4. Zahlungspflichtige

4.1 Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer des an die Ver- und Entsorgungsleitungen des VKWA angeschlossenen Grundstückes. Neben ihm haften auch die aufgrund eines Miet- oder Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile.

4.2 Geht durch Rechtsgeschäft oder gerichtlichen Beschluss das Eigentum an einem angeschlossenen Grundstück über, bevor Baukostenzuschuss und Anschlusskosten voll entrichtet sind, kann der VKWA diese Beträge unter Anrechnung der vom Voreigentümer entrichteten Zahlungen neu festsetzen.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“ treten am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Änderungen der "Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung" vom 01.01.2020 außer Kraft.

gez.
Schütte
Verbandsgeschäftsführer

Salzwedel, 17.02.2023

Die Änderung der Allgemeinen Tarife des VKWA Salzwedel wurde am 16.02.2023 durch die Verbandsversammlung beschlossen. Veröffentlicht am 29.03.2023 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Anlage 1

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in nicht häuslichem Abwasser und Einstufung in die Kategorien

| Lfd. Nr. | Abwasserinhaltsstoffe | Mengen- einheit | Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe in Kategorie | | | |
|----------|--|--------------------|---|----------|----------|--------|
| | | | I | II | III | IV |
| 1. | Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit gem. Abwassereinleitungs- bedingungen) | ml/l | 1,5 | 2,0 | 6,0 | 10,0 |
| 2. | Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe | mg/l | 300 | 500 | 800 | 1000 |
| 3. | BSB 5 | mg/l | 400 | 800 | 1200 | 1600 |
| 4. | CSB | mg/l | 800 | 1600 | 2000 | 2500 |
| 5. | Chloride | mg/l | 300 | 500 | 650 | 800 |
| 6. | Sulfate | mg/l | 300 | 400 | 500 | 600 |
| 7. | pH-Wert (zulässiger Bereich) | | 6,0-8,5 | 6,0- 9,0 | 6,0- 9,5 | 6,0-10 |
| 8. | Sulfide, Schwefel- wasserstoff (als S berechnet) | mg/l | 0,5 | 1,0 | 1,5 | 2,0 |
| 9. | Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet) | mg/l | 5,0 | 9,0 | 12,0 | 15,0 |
| 10. | Stickstoff ges. anorg. berechnet als N | mg/l | 50 | 75 | 100 | 100 |
| 11. | Verseifbare Fette u. Öle | mg/l | 100 | 150 | 200 | 250 |
| 12. | Kohlenwasserstoffe (Mineralöle) | mg/l | 20 | 20 | 20 | 20 |
| 13. | Tenside | mg/l | 5,0 | 20,0 | 30,0 | 30,0 |
| 14. | Wassertemperatur | °C | 20 | 25 | 30 | 35 |

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Grenzwerte in den Kategorien I; II, III und IV bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils "kleiner als". In Abhängigkeit von Festlegungen des Gesetzgebers können Umfang und Wert der Wasserinhaltsstoffe verändert werden.